



Statuten

des
Trägerverein Hirzi

8.
Juni
2010

Statuten des Vereins „Trägerverein Hirzi“

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name, Sitz,
Neutralität

Art. 1 ¹ Unter dem Namen *Trägerverein Hirzi* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210).

² Der Sitz des Vereins befindet sich in Münchenbuchsee.

³ Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

⁴ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2 ¹ Der Verein bezweckt die Bereitstellung eines attraktiven Freizeit- und Bewegungsangebotes.

² Dem Verein obliegen die Führung und der Betrieb des Sportzentrums Hirzenfeld in Münchenbuchsee gestützt auf die Leistungsvereinbarung mit der Einfachen Gesellschaft „Sportzentrum Hirzenfeld“.

³ Der Verein kann Grundstücke für den Betrieb des Sportzentrums erwerben und verwalten, welche dem Vereinszweck dienen.

⁴ Er soll alles unternehmen oder veranlassen, was dem Zweck förderlich ist.

⁵ Er kann zweckverwandten Organisationen als Mitglied beitreten und einzelne Aufgaben an Dritte übertragen. Er kann Sport- und Freizeitanlässe durchführen.

Dienstleistungen und
Aufgaben

Art. 3 ¹ Im Rahmen der Zweckerfüllung erbringt der Verein Dienstleistungen zugunsten seiner Mitglieder sowie für die Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Gemeinden und weiterer Bevölkerungskreise und Freizeit- oder Sportorganisationen.

² Es sind dies insbesondere

- a der Freibadbetrieb während des Sommers inkl. Beachvolleyball,
- b der Eislaufbetrieb und Eishockeytrainings- und –spielbetrieb während des Winters.
- c Gastronomie

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliederkategorien

Art. 4 Der Verein kennt einzig die Kategorie von Aktivmitgliedern.

Aktivmitgliedschaft

Art. 5 Aktivmitglied des Vereins kann jede Personen und Körperschaft werden, welche den Zweck und die Interessen des Vereins unterstützen will.

Aufnahme / Eintritt

Art. 6 ¹ Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf entsprechendes Beitrittsgesuch.

² Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann dieser Entscheid an die

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 12. Juni 2014	h:\hirzistatuten\hirzi_statuten_def_20140429.docx	12.06.2014 08:54 / db	2.3	2 von 11

nächste Hauptversammlung weiter gezogen werden.

- Beendigung / Austritt** **Art. 7** ¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Erlöschen der Körperschaft, der Auflösung des Vereins oder mit dem Tod des Einzelmitgliedes.
- ² Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.
- ³ Die Austrittserklärung muss bis spätestens einen Monat im Voraus an den Präsidenten erfolgen. Über nicht termingerecht eingereichte Austrittsbegehren entscheidet der Vorstand.
- Ausschluss** **Art. 8** ¹ Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten insbesondere
- a wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (u.a. finanzielle Verpflichtungen nach erfolgloser Mahnung)
 - b wer sich durch wiederholte Umgehung oder Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse persönliche Vorteile verschafft;
 - c wer durch sein Verhalten dem Verein schadet.
- ² Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Entscheid an die Hauptversammlung weiter ziehen.
- Folgen bei Austritt / Ausschluss** **Art. 9** Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vereinsvermögen.
- Rechte der Mitglieder** **Art. 10** ¹ Die Mitgliedschaft beinhaltet das Recht, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sich in die Ämter innerhalb des Vereins wählen zu lassen oder Nominationen für solche Wahlen vorzunehmen.
- ² Mitglieder sind in allen den Versammlungen vorgelegten Angelegenheiten antrag- und stimmberechtigt.
- ³ Natürliche und juristische Personen haben gleiches Stimmrecht.
- Pflichten der Mitglieder** **Art. 11** ¹ Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und zu unterstützen sowie die Statuten und weiteren Erlasse und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- ² Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

III. ORGANISATION

1. Grundsätze

- Organe** **Art. 12** Die Organe des Vereins sind:
- a die Hauptversammlung;
 - b der Vorstand;
 - c der Vorstandsausschuss;
 - d die Kommissionen;
 - e die Kontrollstelle. *[Fassung vom 15.12.2010]*
- Vereinsjahr** **Art. 13** Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 12. Juni 2014	h:\hirzi\statuten\hirzi_statuten_def_20140429.docx	12.06.2014 08:54 / db	2.3	3 von 11

des Folgejahres.

Protokoll

Art. 14 Über die Verhandlungen der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Kontrollstelle, ist Protokoll zu führen. *[Fassung vom 15.12.2010]*

Handlungs- und
Unterschriftsberechtig-
ung

Art. 15 ¹ Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und des Sekretariates. Bei Verhinderung unterschreibt der jeweilige Stellvertreter.

² Bei Finanzgeschäften verpflichtet sich der Vorstand durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und des Finanzverantwortlichen. Bei Zahlungsaufträgen genügt die Einzelunterschrift des Finanzverantwortlichen. Ist der Finanzverantwortliche verhindert, unterschreibt dessen Stellvertreter.

Ausstand

Art. 16 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

a die Verwandten (Verwandte und Verschwägte in gerader Linie);

b voll- und halbbürtige Geschwister;

c Ehepaare, und

d die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Hauptversammlung, mit Ausnahme von Art. 20 Abs. 3.

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 17 ¹ Die Mitglieder der Vereinsorgane und die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und ihre Aufgaben rechtmässig, gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Die Mitglieder der Vereinsorgane und die Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

2. Hauptversammlung

Einberufung

Art. 18 ¹ Der Vorstand beruft die Mitglieder mindestens einmal pro Jahr zu einer Hauptversammlung ein. Diese findet ordentlicherweise bis spätestens Ende Mai statt. Im Weiteren lädt er bei Bedarf oder auf Verlangen eines Zwanzigstels aller Vereinsmitglieder innerhalb von zwei Monaten zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung ein. *[Fassung vom 29. April 2014]*

² Die Einladung und die Versammlungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt. Traktandierungsbegehren zu Gegenständen im Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung werden in die Traktandenliste aufgenommen, wenn sie beim Präsidenten bis zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.

Zuständigkeiten HV

Art. 19 Die Hauptversammlung ist zuständig für:

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 12. Juni 2014	h:\hirzi\statuten\hirzi_statuten_def_20140429.docx	12.06.2014 08:54 / db	2.3	4 von 11

- a die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b die Wahl der Kontrollstelle; [Fassung vom 15.12.2010]
- c die Festsetzung des Jahresbeitrages von maximal Fr. 100.00;
- d die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes;
- f die Genehmigung des Voranschlages;
- g die Genehmigung und Abänderung der Vereinsstatuten;
- h die Auflösung des Vereins.

Abstimmungs- und
Wahlverfahren

Art. 20 ¹ Die Mitglieder nach Art. 4 sind stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet.

² Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

³ Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Erforderliches Mehr

Art. 21 ¹ Bei Abstimmungen gilt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, das Mehr der abgegebenen Stimmen.

² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Stimmenthaltungen fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

³ Im zweiten Wahlgang kandidieren höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es nehmen diejenigen Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl aus dem vorausgegangenen Wahlgang teil. Erzielen für den letzten Sitz oder das letzte Mandat mehrere Kandidierende gleich viele Stimmen, nehmen alle an der Wahl teil.

Gang der Verhandlungen

Art. 22 ¹ Das Vereinspräsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium leiten die Verhandlungen an der Hauptversammlung.

² Abstimmungen oder Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand geheime Verfahren verlangen. Bei geheimer Abstimmung oder Wahl zählen leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel nicht.

³ Die Versammlungsleitung enthält sich bei offenen Abstimmungen und Wahlen der Stimme; bei geheimen Abstimmungen und Wahlen stimmt er mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Vorstand

Zusammensetzung
und Wahl

Art. 23 ¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

² Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder nach Art. 4.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums an der ersten Sitzung nach der Hauptversammlung selbst.

Amtsdauer

Art. 24 ¹ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 12. Juni 2014	h:\hirzi\statuten\hirzi_statuten_def_20140429.docx	12.06.2014 08:54 / db	2.3	5 von 11

² Wer aus dem Vorstand zurücktritt, hat zugleich die mit der Vorstandstätigkeit zusammenhängenden Ämter oder Vertretungen des Vereins abzugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Zuständigkeiten
Vorstand

Art. 25 ¹ Der Vorstand besorgt und koordiniert die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Ihm obliegen alle Aufgaben und Zuständigkeiten, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

² Der Vorstand sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten, Verträge und weiterer Erlasse und zeichnet für die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich, wirkungsvoll und sparsam verwendet werden.

³ Der Vorstand überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung laufend. Dem Vorstand obliegt überdies die strategische Führung des Sportzentrums Hirzenfeld. Er plant dessen Entwicklung sowie die Planung von Massnahmen, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen sollen.

⁴ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a die Vorberatung der Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung;
- b Abschluss des Leistungsvertrages mit der Einfachen Gesellschaft „Sportzentrum Hirzenfeld“
- c die Beschlussfassung von nicht budgetierten Ausgaben, sofern die Finanzierung sichergestellt ist, wobei die Limite für einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 und für wiederkehrende Beiträge Fr. 5'000.00 pro Jahr gilt;
- d die Beschlussfassung von einmaligen Ausgaben über Fr. 50'000.00, unter Vorbehalt der vorgängigen Zustimmung der Leistungsbestellenden;
- e legt die Zielvorgaben zur Umsetzung des Leistungsvertrages unter Einhaltung des genehmigten Budgets fest;
- f die Wahl der Geschäftsleitung;
- g den Abschluss von Verträgen, mit Ausnahme der Arbeitsverträge von Mitarbeitenden, welche der Geschäftsleitung unterstellt sind;
- h die Regelung der Unterordnungsverhältnisse mittels Organigramm;
- i die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden sowie der Entschädigungen der Vereinsorgane;
- j die Kontrolle über den Betrieb des Sportzentrums Hirzenfeld, wobei operative Entscheide nur gefällt werden, wenn sie die Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigen;
- k den Erlass von Reglementen, Betriebskonzept und weiteren Führungsgrundlagen;
- l die angemessene und zeitgerechte Berichterstattung gegenüber den Leistungsbestellenden.

Sitzungsorganisation

Art. 26 ¹ Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³ Das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium leitet die Sitzung (Vorsitz).

⁴ Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip. Der Vorsitz stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Sticht-

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 12. Juni 2014	h:\hirzistatuten\hirzi_statuten_def_20140429.docx	12.06.2014 08:54 / db	2.3	6 von 11

scheid.

⁵ Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Vorstandsmitglied die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangt.

⁶ Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.

4. Vorstandsausschuss

Organisation Vorstands-ausschuss

Art. 27 ¹ Der Vorstandsausschuss besteht aus drei Personen, nämlich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie dem Kassier.

² Der Vorstandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind.

³ Der Vorstandsausschuss zieht bei seinen Sitzungen in der Regel die Geschäftsleitung bei. Diese hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Zuständigkeiten Vorstandsausschuss

Art. 28 ¹ Der Vorstandsausschuss ist insbesondere zuständig für:

a die Vorbereitung der Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes;

b die Verbindung zwischen Geschäftsleitung und dem Vorstand;

c die Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Vorstandes, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

5. Kommissionen

Organisation

Art. 29 ¹ Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Geschäfte oder Aufgaben ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss regelt namentlich die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation, die Mitgliederzahl und die Dauer.

6. Kontrollstelle

Organisation

Art. 30 ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen bzw. Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisorinnen bzw. Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. *[Fassung vom 15.12.2010]*

² Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Aufgaben können auch durch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft wahrgenommen werden.

Aufgabe

Art. 31 ¹ Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens des Vereins. Insbesondere prüft sie die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung. *[Fassung vom 15.12.2010]*

² Die Kontrollstelle erstattet der Hauptversammlung Bericht und gibt eine Empfehlung in Bezug auf die Genehmigung der Jahresrechnung ab. *[Fassung vom 15.12.2010]*

³ Der Vorstand ist vorgängig über den Bericht und die Empfehlung zu orientieren. Er kann dazu Stellung nehmen.

IV. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 12. Juni 2014	h:\hirzistatuten\hirzi_statuten_def_20140429.docx	12.06.2014 08:54 / db	2.3	7 von 11

Rechnungsjahr	Art. 32 Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.
Allgemeine Grundsätze	<p>Art. 33 ¹ Die Vereinskasse ist sparsam, wirtschaftlich und verursachergerecht zu führen. Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. Alle Ausgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit, sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.</p> <p>² Der Vorstand ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.</p>
Finanzierung	<p>Art. 34 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:</p> <p>a Mitgliederbeiträge; b freiwillige Spenden und Gönnerbeiträge; c Mieterträge; d Gebührenerträge (Eintrittsgelder, Vermietungen, etc.); e Überschüsse aus Veranstaltungen, welche zu Finanzierungszwecken durchgeführt werden; f Beiträge (Subventionen) von Bund und Kanton; g Betriebskostenbeiträge gemäss Leistungsvereinbarung.</p>
Mitgliederbeitrag	<p>Art. 35 ¹ Der Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Der frankenmässige Betrag wird im Anhang 1 dieser Statuten aufgeführt.</p> <p>² Der Beitrag ist jährlich im Voraus zahlbar und wird jeweils per 1. Juni fällig.</p>
Haftung	Art. 36 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenänderung	<p>Art. 37 ¹ Statutenänderungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung. Für eine rechtsgültige Beschlussfassung ist eine Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.</p> <p>² Das Traktandum „Statutenänderung“ muss auf der diesbezüglichen Traktandenliste der Hauptversammlung ausdrücklich aufgeführt sein.</p>
Vereinsauflösung	<p>Art. 38 ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Für eine rechtsgültige Beschlussfassung ist eine Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.</p> <p>² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.</p> <p>³ Eine Fusion kann nur mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. <i>[Fassung vom 15.12.2010]</i></p> <p>⁴ Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die vorhandenen Vermögenswerte unter Berücksichtigung von Abs. 3, die Akten und das Inventar der Einfachen Gesellschaft „Sportzentrum Hirzenfeld“ zu übergeben zu Händen einer Nachfolgeorganisation oder einer zielverwandten Organisation für den</p>

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 12. Juni 2014	h:\hirzi\statuten\hirzi_statuten_def_20140429.docx	12.06.2014 08:54 / db	2.3	8 von 11

Betrieb „Sportzentrum Hirzenfeld“. [Fassung vom 15.12.2010]

⁵ Tritt innert zwei Jahren seit der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung keine Organisation die Nachfolge für den Betrieb „Sportzentrum Hirzenfeld“ an, ist es der Einfachen Gesellschaft „Sportzentrum Hirzenfeld“ anheim gestellt, über die Werte unter Berücksichtigung von Abs. 3 zu verfügen. Ein Vermögensüberschuss unter Berücksichtigung von Abs. 3 wird den beteiligten Finanzträgern im Verhältnis ihrer Beiträge während den drei vorangehenden Jahren zugewiesen. Die Heimfallregelung des Baurechtsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und dem Trägerverein ist zu beachten und geht vor. [Fassung vom 15.12.2010]

Genehmigung /
Inkraftsetzung

Art. 39 ¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Juni 2010 genehmigt.

² Sie treten ab sofort in Kraft.

Änderungen

Statutenänderung; genehmigt anlässlich a.o. Hauptversammlung vom 15. Dezember 2010; tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Statutenänderung (Art. 18); genehmigt anlässlich der Hauptversammlung vom 29. April 2014; tritt per 1. Juni 2014 in Kraft.

Zollikofen, 15. Dezember 2010

TRÄGERVEREIN HIRZI

Andreas Luginbühl
Präsident

Daniel Bichsel
Sekretär

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 12. Juni 2014	h:\hirzi\statuten\hirzi_statuten_def_20140429.docx	12.06.2014 08:54 / db	2.3	9 von 11

Anhang 1

I.

Der Mitgliederbeitrag beträgt gestützt auf Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 lit. c für

a Aktivmitglieder Fr. 30.00

II.

Die Mitgliederbeiträge wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 8. Juni 2010 festgesetzt.

Sie treten mit Wirkung ab dem Vereinsjahr 2011/2012 in Kraft und bleiben bis auf Widerruf unverändert gültig.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 12. Juni 2014	h:\hirzi\statuten\hirzi_statuten_def_20140429.docx	12.06.2014 08:54 / db	2.3	10 von 11

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
	Art. 1 Name, Sitz, Neutralität	2
	Art. 2 Zweck	2
	Art. 3 Dienstleistungen und Aufgaben	2
II.	MITGLIEDSCHAFT.....	2
	Art. 4 Mitgliederkategorien	2
	Art. 5 Aktivmitgliedschaft.....	2
	Art. 6 Aufnahme / Eintritt.....	2
	Art. 7 Beendigung / Austritt.....	3
	Art. 8 Ausschluss	3
	Art. 9 Folgen bei Austritt / Ausschluss	3
	Art. 10 Rechte der Mitglieder	3
	Art. 11 Pflichten der Mitglieder.....	3
III.	ORGANISATION.....	3
	1. Grundsätze	3
	Art. 12 Organe	3
	Art. 13 Vereinsjahr	3
	Art. 14 Protokoll	4
	Art. 15 Handlungs- und Unterschriftsberechtigung.....	4
	Art. 16 Ausstand	4
	Art. 17 Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	4
	2. Hauptversammlung.....	4
	Art. 18 Einberufung	4
	Art. 19 Zuständigkeiten HV	4
	Art. 20 Abstimmungs- und Wahlverfahren	5
	Art. 21 Erforderliches Mehr	5
	Art. 22 Gang der Verhandlungen	5
	3. Vorstand	5
	Art. 23 Zusammensetzung und Wahl.....	5
	Art. 24 Amtsdauer.....	5
	Art. 25 Zuständigkeiten Vorstand.....	6
	Art. 26 Sitzungsorganisation	6
	4. Vorstandsausschuss.....	7
	Art. 27 Organisation Vorstandsausschuss.....	7
	Art. 28 Zuständigkeiten Vorstandsausschuss.....	7
	5. Kommissionen	7
	Art. 29 Organisation.....	7
	6. Kontrollstelle	7
	Art. 30 Organisation.....	7
	Art. 31 Aufgabe.....	7
IV.	FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN	7
	Art. 32 Rechnungsjahr	8
	Art. 33 Allgemeine Grundsätze	8
	Art. 34 Finanzierung	8
	Art. 35 Mitgliederbeitrag.....	8
	Art. 36 Haftung.....	8
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
	Art. 37 Statutenänderung.....	8
	Art. 38 Vereinsauflösung	8
	Art. 39 Genehmigung / Inkraftsetzung	9